

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Kinderfrüherkennungsuntersuchungen mit der Techniker Krankenkasse (U10/U11)

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung zusätzlicher Früherkennungsuntersuchungen (U10/U11) im Rahmen der Kinder- und Jugendmedizin zwischen der Techniker Krankenkasse und der Arbeitsgemeinschaft Vertragskoordination und der bvkj.Service GmbH – gültig ab 1. Juli 2010

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Teilnahme für:
 - Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
 - Fachärzte anderer Fachrichtungen oder Hausärzte, die eine abgeschlossene Weiterbildung im Fachgebiet Kinder- und Jugendmedizin nachweisen können
 - Hausärzte mit Qualifikationsnachweis
- ▶ nur für Versicherte der Techniker Krankenkasse, die ihre Teilnahme am Vertrag erklärt haben (Anlage 2 zum Vertrag)
 - U10 = 7 bis 8 Jahre / U11 = 9 bis 10 Jahre
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ Abrechnungspositionen 81102 (U10) und 81120 (U11)
- ▶ formlose Teilnahmeerklärung erforderlich

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Hausärzte müssen zur Teilnahmeerklärung den Nachweis über die Durchführung von mindestens 30 Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Kindern nach den Richtlinien pro Quartal innerhalb der letzten vier Abrechnungsquartale erbringen.
- ▶ Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
- ▶ für die Abrechnung ist die Dokumentation der Untersuchung erforderlich (im Gesundheits-Checkheft des BVKJ)

WEITERE INFORMATIONEN

- ▶ Teilnahmeprüfung durch die Abteilung Qualitätssicherung

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** Uta Lübeck
Telefon: 03643 559-751